



## **Rede zu TOP6 der Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, den 26.11.2019**

Von Wolfgang Seifried

### **Erlass einer neuen Stellplatzsatzung**

Vorab, wir Grüne werden der vorgelegten Stellplatzsatzung zustimmen, weil sie Verbesserungen gegenüber der heute gültigen Stellplatzsatzung enthält, z.B.

- die Vorschrift, ab 20 Stellplätzen auch E-Stellplätze einzurichten,
- die Vorschrift, bei mehr als 5 Stellplätzen Laubbäume dazwischen zu pflanzen und
- die Vorschrift, künftig 3 statt 2 Fahrradabstellplätze pro Wohneinheit bei Ein- bis Zwei-Familienhäusern zu errichten.

Verbesserungen übrigens, die wir zum Teil 1:1 bereits im **Grünen Antrag „Stellplatzsatzung: Modernisierung für die erforderliche Verkehrswende“** vom 13.12.2018 vergeblich gefordert hatten. Insofern freut es mich einerseits, dass diese Änderungen heute **nach Vorlage der Verwaltung** erneut zur Abstimmung kommen und – nachdem sie die BUVEK-Beratungen überstanden haben, voraussichtlich auch heute und hier Zustimmung bekommen werden. **Andererseits wundert es schon, warum heute plötzlich geht, was vor nicht einmal einem Jahr noch bäh war.**

Gleichwohl möchte ich nochmals auf die in der BUVEK-Sitzung abgelehnten **Punkte I, IV und V** unseres Änderungsantrags eingehen und diese einzeln zur Abstimmung stellen.

**I. §2 Abs. 1 S. 3 Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 S.1 i.V. mit S.4 HBO bleibt unberührt.**

Hierzu schlagen wir vor, den Passus **Satz 1 i.V. mit Satz 4** zu streichen. Dies

hat eine inhaltlich/praktische und eine rechtliche Dimension. Inhaltlich lautet § 52 Abs. 5 HBO auszugsweise wie folgt. Satz 1: Es „sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen...“ Satz 3: „**Die Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein.**“ Die rechtliche Dimension ist, dass ja die Gemeinde nach meinem Rechtsverständnis sowieso das Landesrecht, also auch Passagen der HBO nicht „berühren“, also außer Kraft setzen oder ändern kann. Dann wäre der ganze Satz überflüssig. Die inhaltliche Dimension ist, dass – falls mein Rechtsverständnis falsch ist – die Gemeindevertretung durch Nicht-Erwähnen des Satzes 3 die Vorschrift ausschließt, dass Fahrradabstellplätze schwellenlos herzustellen sind. **Es also für uns hier in Schöneck ok wäre, z.B. Fahrradabstellplätze in neuen Mehrfamilienhäusern im Keller ohne Rampe oder Aufzug nachzuweisen?!** Womit wir den radelnden Käufern oder Mietern der nächsten 50 Jahre kaum überwindbare Hürden in den Weg legen – und dann halt doch mit dem Auto zum Bäcker gefahren wird, weil das definitiv bequemer ist, als z.B. **das E-Bike aus dem Keller zu wuchten.** Wenn wir das nicht wollen, dann sollten wir daher – um sicher zu sein - den ganzen §52, Abs. 5 „unberührt“ lassen.

Ebenso **unberührt lassen** wollen wir unter **IV. § 5 die Anwendung des § 52 Abs. 4 S.1 und 2 HBO. Anstatt ihn auszuschließen.**

In diesem § 52 Abs. 4 sieht man, wie politische Kompromisse entstehen. Denn mit ihm wird einerseits ermöglicht, dass bis zu einem Viertel der PKW-Stellplätze durch vier Fahrradabstellplätze je PKW-Stellplatz ersetzt werden können. Schwarz-grün in Wiesbaden war sich da aber offenbar nicht einig. Also hat man dieses Türchen aufgemacht, aber den Gemeinden explizit erlaubt, es wieder zu schließen. Wovon nach den bisherigen Beratungen unsere Verwaltung und die Gemeindevertretung offenbar Gebrauch machen möchte. **Das wäre schade, denn damit hielten Sie den Zwang für soviel PKW-Stellplätze wie nur möglich aufrecht.**

## Kommen wir zu **V. §6 Abs. 4 Einrichtungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen**

Wir schlagen vor, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen: **Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von weniger als 20 Stellplätzen muss eine solche Einrichtung mit einer Stromzuleitung oder leicht nachrüstbaren Leerrohren zumindest vorbereitet werden.**

Denn: Zwar wird allenthalben über die fehlenden öffentlichen Ladevorrichtungen diskutiert und gestritten. Und diese werden zusammen mit Kaufprämien nun mit Milliardenbeträgen gefördert. Viel wichtiger aber ist die Lademöglichkeit über Nacht zu Hause. Diese später nachzurüsten, ohne dass bereits Leerrohre vorhanden sind, ist jedoch ein teures Unterfangen und für viele dann sicherlich ein Grund, eben nicht auf ein Elektrofahrzeug umzusteigen. **Also doch lieber jetzt diese – im Neubau kostengünstige – Vorschrift erlassen, als später wieder eine Milliarden-Förderprogramm aufzulegen. Oder?**

**Der Philosoph Richard David Precht sagte jüngst in Titel, Thesen, Temperamente: Wer Angst vor einer Ökodiktatur habe, müsse jetzt Verbote hinnehmen. Denn keine Verbote heute zögen umso härtere Verbote in der Zukunft nach sich – egal welche Partei dann regiere.**

Ja, mit unseren Änderungsvorschlägen wollen wir **Vorschriften** machen, welche die Verkehrswende befördern - gegen die Klimaerwärmung. Wenn man so will, sind das auch **Verbote**, z.B. das **Verbot**, auf Leerrohre zu verzichten. Aber wir wollen auch ein **Verbot** aufheben, nämlich das **Verbot**, einen PKW-Stellplatz durch vier Fahrradabstellplätze zu ersetzen. **Es ist nun an uns zu entscheiden, welche Art von Verboten wir wollen – ob wir rückwärtsgewandte erhalten oder zukunftsgerichtete schaffen.**